



Hafen- und Platzordnung des Wassersportclub Eibelstadt e.V.



1. Für die Benutzung der gesamten Anlagen des WSC, insbesondere der Steganlagen einschließlich des Bootshauses, gilt folgende Hafen- und Platzordnung:
2. Der Bootslieger darf nur den zugewiesenen Liegeplatz benutzen; ein Austausch sowie ein Weiter- oder Untervermieten ist nicht gestattet.
3. Der Bootslieger ist für den zugewiesenen Liegeplatz verantwortlich, insbesondere obliegt ihm das Sauberhalten des Liegeplatzes, einschließlich des Steganteils, soweit der WSC hierfür keine anderweitige Regelung trifft.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern ist in den Anlagen des WSC nur auf den dafür vorgesehenen Flächen, mit Ausnahme der Be- und Entladetätigkeit, gestattet.
5. Im gesamten Bereich der Anlagen ist beim Befahren mit Kraftfahrzeugen Schritttempo einzuhalten. Auf den Wasserflächen des WSC-Hafens darf nur mit der zur sicheren Steuerung notwendigen Geschwindigkeit gefahren werden. Sog und Wellenschlag ist zu vermeiden.
6. Die gesetzlichen Umweltbestimmungen sind zu beachten. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass kein Öl, Treibstoff oder keine sonstigen Schadstoffe in Gewässer oder Boden gelangen.
7. Das Betanken der Boote ist im Bereich der gesamten Anlage des WSC nur am Gästesteg und nur unter Verwendung zulässiger Transportgefäße zulässig. Das Betanken der Boote geschieht auf eigene Gefahr. Dabei müssen alle Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden, um die Gefahren für eine Verunreinigung des Gewässers und Feuergefahr zu vermeiden.
8. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
9. Abwasser von Wohnmobilen, Booten etc. ist nur über die Entsorgungsstationen zu entsorgen.
10. Trinkwasserentnahme ist nur über die vorhandenen Sanistationen zulässig.
11. Unnötiger Motorenlärm ist zu vermeiden. Das Laufenlassen der Motoren außer zum Zweck des An- und Ablegens bzw. An- und Abfahrens ist nicht gestattet. Der Benutzer der Anlage ist für seine Gäste verantwortlich. Fremde Personen dürfen die Steganlagen nur in Begleitung von Berechtigten betreten.
12. Das Füttern von Wildtieren ist auf dem gesamten WSC-Gelände untersagt.
13. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Kinder unter 6 Jahren in den Bereichen der Anlage des WSC, in denen die Gefahr besteht in das Wasser zu stürzen, Schwimmwesten tragen. Eltern haben die Aufsichtspflicht.
14. Schäden oder Beschädigungen an den Anlagen und Booten sind sofort dem Hafenmeister zu melden, gleichgültig von wem sie verursacht wurden.
15. Die Stromanschlüsse werden gegen Entgelt gestellt.
16. Die empfangenen Schlüssel sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sofort zurückzugeben. Sollte ein Schlüssel abhanden kommen, oder nicht zurückgegeben werden, so muss dieser gegen entsprechendes Entgelt abgelöst werden (siehe Gebührenordnung).
17. Der WSC übernimmt keinerlei Haftung, gleich welcher Art, die sich aus der Benutzung der gesamten Anlagen einschließlich des Bootshauses ergeben kann. Eltern haften für ihre Kinder.
18. Im Bereich des Bootshauses ist eine angemessene Kleidung zu tragen.
19. In der Zeit von 22.00 – 07.00 Uhr ist grundsätzlich Nachtruhe zu wahren.
20. Verstöße gegen die Hafen- und Platzordnung berechtigen den WSC sämtliche geschlossenen Verträge fristlos zu kündigen. Eine Entschädigung für bereits geleistete Entgelte wird nicht geleistet. Die Einhaltung der Hafen- und Platzordnung ist Voraussetzung für die Benutzung der Anlagen des WSC.
21. Hunde sind an der Leine zu führen.
22. Im Bereich des Wohnmobilstellplatzes sind offene Feuerstellen (z.B. Lagerfeuer, Feuerkörbe, Feuerschalen usw.) verboten.